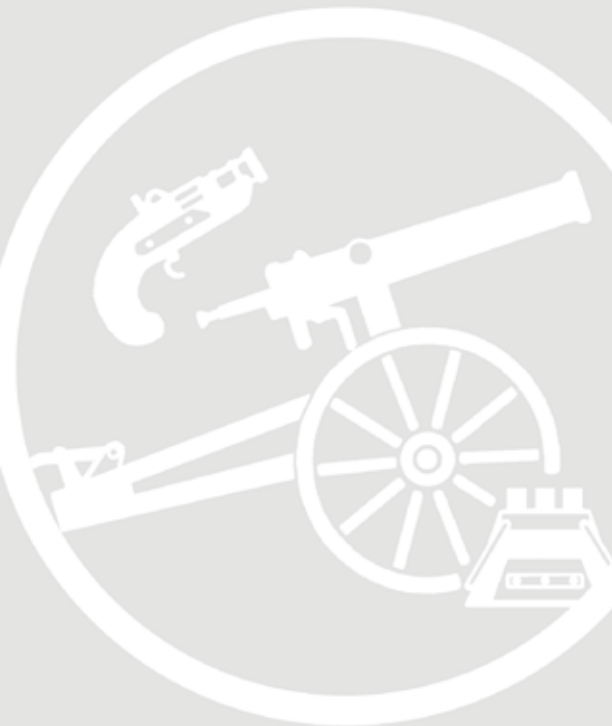




Sicherheitsregeln für Böllerschützen



In Zusammenarbeit mit den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz sowie staatlich anerkannten Lehrgangsträgern aus dem Bereich des Böllerschießens in der Fassung vom Januar 2011.

www.verwaltung.bayern.de

Nachdruck und Weitergabe – auch auszugsweise – nur mit Einwilligung des Herausgebers und mit Quellenangabe gestattet. Ausdruck zur nicht gewerblichen Verwendung ist gestattet.



Vorwort zur Fassung vom Januar 2011

Das Böllerschießen hat eine traditionsreiche Geschichte, die weit ins Mittelalter zurückreicht. Allein in Bayern pflegen über 500 Vereine diesen alten Brauch. Damit das Böllerschießen jedoch nicht zu Gefahren für Menschen und Umwelt führt, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Dieses Handbuch fasst alle einschlägigen Sicherheitsregeln für die Praxis in leicht verständlicher und übersichtlicher Form zusammen und vermittelt das erforderliche Wissen über gesetzliche Vorschriften, die zum Schutz von Personen, Tieren und Sachgütern einzuhalten sind. Es dient als Grundlage bei der Ausbildung zum Böllerschützen und als Nachschlagewerk für die Praxis sowie als Hilfestellung für die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden. Das Handbuch soll als Sicherheitsregel dazu beitragen, dass das Böllerschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude ausgeübt werden kann.

Die Sicherheitsregeln wurden erstmals im November 1980 als „Handbuch für Böllerschützen – Ein Ratgeber der Gewerbeaufsicht“ herausgegeben. Im Jahr 2006 erschien die 13. aktualisierte Auflage der „Sicherheitsregeln für Böllerschützen“. Diese Auflage war mittlerweile vergriffen und musste neu aufgelegt werden. Die aktuelle Neuauflage berücksichtigt neben redaktionellen Anpassungen auch Änderungen der Rechtslage, u. a. des geänderten Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und der geänderten 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Inhalt

Vorwort zur Fassung vom Januar 2011	3
1. Einleitung	7
2. Was der Gesetzgeber vorschreibt	9
2.1. Wer darf mit Böllern schießen?	9
2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis	10
2.3. Erlöschen der Erlaubnis	11
2.4. Beschusspflicht	11
2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße	12
2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung	13
2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)	15
2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)	15
2.5.4. Unzulässige Beförderung	15
2.6. Einfuhr aus Drittstaaten	16
2.7. Verbringen im EU-Bereich	16
2.8. Aufbewahren von Böllerpulver	17
2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren	18
2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)	18
2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen	20
2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle	20
3. Böllerpulver	23
4. Böllerarten	25
5. Allgemeine Sicherheitsregeln	26
6. Böllerkanone	29
6.1. Kanone mit Kartuschen	29
6.1.1. Zubehör	29
6.1.2. Zündungsarten der Kartuschen	31
6.1.3. Sicherheitsregeln	33

Inhalt

6.1.3.1.	Laden der Kartusche	33
6.1.3.2.	Schießen mit der Kartuschen-Kanone	35
6.1.3.3.	Versagerbehandlung	37
6.1.3.4.	Entladen der Versagerkartusche	37
6.1.3.5.	Nach dem Schießen	38
6.2.	Vorderladerkanone mit mechanischer Zündung	39
6.2.1.	Zubehör	39
6.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	40
6.2.3.	Versagerbehandlung	41
6.2.4.	Nach dem Schießen	42
6.3.	Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung	42
6.3.1.	Zubehör	43
6.3.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	44
6.3.3.	Versagerbehandlung	45
6.3.4.	Nach dem Schießen	46
7.	Standböller (ein- und mehrrohrig)	47
7.1.	Standböller mit mechanischer Zündung	47
7.1.1.	Zubehör	47
7.1.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	48
7.1.3.	Versagerbehandlung	50
7.1.4.	Nach dem Schießen	51
7.2.	Standböller mit elektrischer Zündung	52
7.2.1.	Zubehör	52
7.2.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen	53
7.2.3.	Versagerbehandlung	54
7.2.4.	Nach dem Schießen	55
8.	Hand- und Schaftböller	56
8.1.	Zubehör	56
8.2.	Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen	57
8.3.	Versagerbehandlung	60
8.4.	Nach dem Schießen	61

Inhalt

9. Gesetzestexte (Auszüge)	62
9.1. Sprengstoffrecht.....	62
9.1.1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG).....	62
9.1.2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).....	75
9.1.3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).....	78
9.1.4. Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV).....	79
9.1.5. Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410).....	82
9.2. Beschussrecht.....	87
9.2.1. Beschussgesetz (BeschG).....	87
9.2.2. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV).....	88
9.2.3. Strafgesetzbuch (Auszüge).....	88
9.3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).....	90
10. Beispiel einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG	92
Abbildungsverzeichnis	98

1 Einleitung

Sicheres Schießen mit Böllern erfordert fachgerechten Umgang mit Böllerpulver und -geräten sowie ausreichende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsregeln. Bedauerlicherweise sorgen Vorfälle beim Böllerschießen, die überwiegend auf Leichtsinns und zum Teil auf Unkenntnis zurückzuführen sind, immer wieder für negative Schlagzeilen.



Abb. 1: Schlagzeilen zu Vorfällen beim Böllerschießen

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Nichtbeachten von sprengstoffrechtlichen Anforderungen, wie beispielsweise ein Überschreiten der zugelassenen Aufbewahrungsmenge, nach der so genannten „Kleine-Mengen-Regel“, in der Regel den Tatbestand einer Straftat erfüllt.

Der praktische Teil des Handbuches stützt sich auf Erfahrungen der Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen von Mittelfranken, Oberbayern, Niederbayern und der Oberpfalz, sowie auf das Fachwissen von sachverständigen Lehrgangsträgern. Im Kapitel 2 werden einschlägige Vorschriften praxisgerecht dargestellt und erläutert. Auszüge aus den zum Erscheinungsdatum dieses Handbuchs wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind in Kapitel 9 abgedruckt.

Aufgrund § 24 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes haben die Erlaubnisinhaber bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen, wie beispielsweise Böllerpulver, Personen vor Gefahren für Leben, Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter zu schützen und dabei unter anderem die nach Sprengstoffgesetz bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse, die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden.

Dieses Handbuch enthält derartige Erkenntnisse und beschreibt beispielhaft, wie den an das Böllerschießen gerichteten Anforderungen des Sprengstoffrechts unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik nachgekommen werden kann. Wird von Anforderungen dieses Handbuchs abgewichen, muss der Erlaubnisinhaber durch andere gleichwertige Maßnahmen Personen vor Gefahren für Leben und Gesundheit sowie Tiere und Sachgüter schützen.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

SprengG	Sprengstoffgesetz
1. SprengV	1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
SprengLR 410	Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“
BeschG / BeschV	Beschussgesetz / Beschussverordnung
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BO Kraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr

2. Was der Gesetzgeber vorschreibt

2.1. Wer darf mit Böllern schießen?

Nur Personen, die eine **gültige Erlaubnis** nach § 27 SprengG zum Erwerb und Umgang mit Böllerpulver besitzen. Eine gesonderte Ausnahmezulassung der Gemeinde ist für eine einzelne Veranstaltung nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz hat der Erlaubnisinhaber Sorge dafür zu tragen, dass durch das Böllern Lärmbelästigungen möglichst vermieden werden. Böllern in der Nacht ist daher in der Regel tabu.

Umgang im Sinne des SprengG umfasst u. a. das Verbringen (umgangssprachlich „Befördern“ oder „Transportieren“), das Aufbewahren (Lagern), das Verwenden und das Vernichten von Böllerpulver. Auch das Abschießen von Böllern ist dem „Umgang“ zuzurechnen, so dass ein geladener Böller nur berechtigten Personen im Sinne des SprengG und nicht Zuschauern übergeben werden darf.

Die Erlaubnisse werden in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt, in kreisfreien Städten Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt) erteilt. Sie sind im Original in Verbindung mit dem Ausweis bzw. Pass mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (vgl. § 23 SprengG i. V. m. § 28 SprengG).

Beim Böllerschießen ist § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG; siehe Kap. 9.4) zu beachten, wonach die Erzeugung von Lärm nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Hinweis:

Das Beispiel für eine Erlaubnis mit den notwendigen Beschränkungen und Auflagen ist im Kapitel 10 abgedruckt.

2.2. Voraussetzungen zum Erhalt einer Erlaubnis

- **Zuverlässigkeit** (vgl. § 8a SprengG)
- Es dürfen keine einschlägigen Vorstrafen bzw. laufende Ermittlungsverfahren (z. B. wegen eines Verbrechens, Körperverletzung, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Diebstahl, Verstoß gegen Waffen- oder Sprengstoffgesetz) vorliegen, und keine Mitgliedschaft in verbotenen Vereinen oder Parteien in den letzten 10 Jahren bestanden haben.
- **Persönliche Eignung** (vgl. § 8b SprengG)
- Der Antragsteller muss persönlich geeignet sein (körperlich geeignet, keine Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit, keine psychische Erkrankung usw.). Die Behörde kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens fordern (vgl. § 8b Abs. 2 und § 8c SprengG). Zur körperlichen Eignung gehören z. B. die volle körperliche Beweglichkeit und ein gutes Seh- und Hörvermögen.

Als Nachweis für die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung dient die **Unbedenklichkeitsbescheinigung**, die in Bayern von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Hinweis

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung sollte rechtzeitig beantragt werden, da das hierzu erforderliche Verfahren umfangreich ist und daher nicht kurzfristig durchgeführt werden kann.

- **Nachweis der Fachkunde** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a SprengG)
Der Nachweis ist durch ein Prüfungszeugnis zu erbringen, das nach der erfolgreichen Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang ausgestellt wird. Die Fachkunde wird in der Regel von der Behörde anerkannt, wenn seit der Ablegung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Böllerschütze seit dem Zeitpunkt des Erhalts seiner gültigen Erlaubnis seine Tätigkeit ausgeübt hat.

- **Alter mindestens 21 Jahre** (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c. SprengG)
Für Personen zwischen 18 und 21 Jahren sind in besonderen Fällen Ausnahmen möglich (vgl. § 27 Abs. 5 SprengG).
- **Nachweis des Bedürfnisses** (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG)
Ausreichend ist beispielsweise die Bestätigung eines Traditions- oder Kriegervereins über das Böllerschießen bei feierlichen Anlässen oder zum Erhalt des Brauchtums.

2.3. Erlöschen der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt in der Regel fünf Jahre. Wenn die Gültigkeit nicht verlängert wird, erlischt die Erlaubnis und das Böllerschießen darf nicht mehr ausgeübt werden. Der Besitz von Böllerpulver ohne gültige Erlaubnis erfüllt den Tatbestand einer Straftat.

Stirbt ein Böllerschütze, darf niemand ohne Erlaubnis über das Böllerpulver verfügen. Die Hinterbliebenen haben die Erlaubnisbehörde unverzüglich zu verständigen. Das Böllerpulver kann beispielsweise einem Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis überlassen werden.

2.4. Beschusspflicht

Es dürfen nur Böller (vgl. Kap. 4 ff.) verwendet werden, die von einem staatlichen Beschussamt beschossen sind und für die eine gültige Beschussbescheinigung vorliegt (Abb. 2 und 3, vgl. § 3 BeschG in Kap. 9.2.1).

Die vorgeschriebenen Beschusswiederholungsprüfungen müssen vor Ablauf von fünf Jahren durchgeführt werden (vgl. § 6 Abs. 1 BeschV in Kap. 9.2.2).

Beim Auftreten von wesentlichen Beschädigungen (z. B. Riss am Rohr oder Verschluss) ist das Schießen unverzüglich einzustellen und der Böller darf erst nach fachgerechter Reparatur **und nach erneutem amtlichen Beschuss** wieder benutzt werden.



Abb. 2: Beschusszeichen der Beschussämter



Abb. 3: Beispiele für Kennzeichnungen der Beschussämter

2.5. Beförderung von Böllerpulver auf der Straße

Die folgenden Ausführungen und die in Kap. 9.5 abgedruckten Bestimmungen der „Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ (GGVSEB) mit dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR) gelten für die Beförderung von höchstens 20 kg Böllerpulver (Abbildungen 6 und 7), gekennzeichnet als UN 0027 Schwarzpulver mit einem Gefahrzettel für 1.1 D in einer Beförderungseinheit (Fahrzeug mit/ohne Anhänger) auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Befördern – nach dem Sprengstoffgesetz „Verbringen“ genannt – dürfen das Böllerpulver Personen mit einer Erlaubnis nach § 27 SprengG nur im Rahmen ihres Bedürfnisses. Die Erlaubnis nach § 27 SprengG ist daher nicht mit dem von der IHK ausgestellten Nachweis über die Schulung für Fahrzeugführer nach ADR, dem sogenannten „Gefahrgutführerschein“, oder dem Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV gleichzusetzen!

Der Böllerschütze hat die Beförderung so durchzuführen, dass Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährdet werden (vgl. § 24 Abs. 1 SprengG sowie § 2 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)).

Neben den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind die Vorgaben der GGVSEB und des ADR einzuhalten; eine besondere Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nicht.

Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug für die Beförderung des Böllerpulvers abzuschließen.

2.5.1. Allgemeine Sicherheitsregeln bei der Beförderung

Die Beförderung muss von einem Erlaubnisinhaber – als Fahrer oder Beifahrer – nach dem SprengG sowie nach Vorschriften der GGVSEB/dem ADR durchgeführt werden.

Bedingungen für die Beförderung von bis zu 20 kg Böllerpulver (netto):

- Böllerpulver umgehend nach dem Erwerb zum Aufbewahrungsort bringen und sicher verwahren
- Darauf achten, dass das Böllerpulver nicht abhanden kommt
- Böllerpulver nur originalverpackt befördern
- Die Verpackungen nicht öffnen und dicht geschlossen halten

- **Beförderung**
 - » mit gedeckten Fahrzeugen (d. h. Fahrzeug mit geschlossenem Aufbau bzw. Aufbau, der geschlossen werden kann)
 - » mit bedeckten Fahrzeugen (d. h. offenes Fahrzeug, das zum Schutz der Ladung mit einer Plane versehen ist, wie z. B. Anhänger mit Plane)
 - » mit Motorrädern / Motorrollern mit geeigneter Ladungssicherung
 - » in einem Taxi, Seilbahn oder Fähre, wenn der Verantwortliche sein Einverständnis gegeben hat und keine anderen Fahrgäste zusteigen lässt
- Das Böllerpulver im Fahrzeug so verstauen und sichern, dass es während der Beförderung seine Lage nur geringfügig verändern kann (Ladungssicherung). Treibstoffkanister und Gegenstände aus Metall sowie leicht brennbare Gegenstände, die nicht zum Fahrzeugaufbau oder zur Ladungssicherung gehören, aus dem Transportraum entfernen
- Ist während der Beförderung Böllerpulver aus der Verpackung ausgetreten, das Fahrzeug sobald wie möglich reinigen (z. B. Böllerpulver mit feuchten Tüchern aufnehmen und in Wassereimer schütten; verschüttetes Pulver auf keinen Fall mit handelsüblichen Staubsaugern aufnehmen)
- Beim Be- und Entladen sowie während der Fahrt sind Feuer und offenes Licht, insbesondere Rauchen verboten
- Im Fahrzeug keine Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme oder Funkenerzeugung verwenden
- Bei jeder Beförderung von Böllerpulver die Erlaubnis nach § 27 SprengG im Original und den Personalausweis bzw. Reisepass sowie vom Fahrzeugführer den Führerschein mitführen

- Bei Fahrten ins Ausland (auch EU-Länder) die Bestimmungen der jeweiligen Länder beachten. Weiterhin ist eine Verbringungsge-
nehmigung erforderlich (siehe Kap. 2.7).
- Bei der Beförderung ist die Mitnahme eines Beförderungspapiers
erforderlich
- Bei der Beförderung **für eigene Zwecke** besteht eine Befreiung
vom Beförderungspapier (Ausnahme Nr. 18 (S) GGAV).

2.5.2. Bedingungen für die Beförderung bis 3 kg Böllerpulver (netto)

Beförderung nur in Originalgebinden oder in **abgepackten Einzel-**
ladungen.

2.5.3. Bedingungen für die Beförderung von mehr als 3 kg bis max. 20 kg Böllerpulver (netto)

- Beförderung von Böllerpulver nur in einer bauartzugelassenen
Verpackung (UN-Symbol und Kennzeichnung), wie z. B. in einem
bauartgeprüften Karton (siehe Abb. 6) mit entsprechender Kenn-
zeichnung (siehe Abb. 7)
- Mitführen eines leicht erreichbaren, verplombten 2-kg-Feuer-
löschers (2-jährige Prüffrist beachten)

2.5.4. Unzulässige Beförderung

- Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Eisenbahn,
U-Bahn, Straßenbahn, Omnibus, Flugzeug, Schiff usw.), mit Aus-
nahme Taxi, Seilbahn oder Fähre durch den Betreiber
- Beförderung mit einem (gewerblich zugelassenen) Omnibus
(§ 15 BO Kraft), z. B. bei einer Fahrt einer Böllerschützengruppe
- Versand auf dem Postweg (auch nicht mit Paketdiensten)
- Transport von Böllerpulver in der Kleidung

2.6. Einfuhr aus Drittstaaten

Der Erlaubnisinhaber darf Böllerpulver aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (z. B. Schweiz) nach Deutschland einführen, wenn er folgende Vorgaben beachtet:

- Es handelt sich ausschließlich um Böllerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Die eingeführte Pulvermenge wird unaufgefordert beim Zoll angezeigt, der diese Menge in der Erlaubnisurkunde des Böllerschützen einträgt (keine separate Einfuhrerlaubnis erforderlich)
- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böllerpulver ist für den persönlichen Gebrauch (Freizeit, Sport) bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böllerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen
- Die nationalen Regelungen des Drittstaates sind beachtet

2.7. Verbringen im EU-Bereich

Das Verbringen von Böllerpulver von Deutschland in einen EU-Staat oder umgekehrt durch den Erlaubnisinhaber darf nur erfolgen, wenn folgende Punkte beachtet sind:

- Es handelt sich ausschließlich um Böllerpulver, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
- Es liegt eine Verbringungsgenehmigung der BAM vor. Der Antrag kann unter www.bam.de bezogen werden. Weitere nationale Regelungen des Durchfahrts- bzw. Ziellandes sind beachtet
- Die im EU-Staat erworbene Menge an Böllerpulver muss in die Erlaubnis eingetragen werden (durch Händler oder Böllerschützen selbst)

- Die Verpackungsvorschriften sind beachtet
- Das Böllerpulver ist für den persönlichen Gebrauch oder Freizeit und Sport bestimmt
- Maßnahmen zur Verhinderung des Freiwerdens des Böllerpulvers unter normalen Beförderungsbedingungen sind getroffen

2.8. Aufbewahren von Böllerpulver

Das Aufbewahren hat nach den Bestimmungen der 2. SprengV (siehe Nr. 9.1.3 und 9.1.4) und der SprengLR 410 (siehe Nr. 9.1.5) in geeigneten Räumen zu erfolgen, die über eine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie (z. B. Fenster) verfügen müssen. Ist keine ausreichende Druckentlastungsfläche ins Freie vorhanden, darf nur die Hälfte der ansonsten zulässigen Menge aufbewahrt bzw. gelagert werden.

Das Böllerpulver muss gegen Diebstahl, unbefugten Zugriff und Brand ausreichend geschützt sein. Der Böllerschütze ist für das sichere Aufbewahren verantwortlich und haftet für sich daraus ergebende Schäden.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse des Böllerschützen dürfen ohne Lageregenehmigung nur kleine Pulvermengen im Sinne des Sprengstoffrechtes aufbewahrt werden. „Kleine Mengen“ bedeutet

- **bis zu 1 kg** in einem geeigneten unbewohnten Raum eines Gebäudes mit Wohnraum,
- **bis zu 3 kg** in einem geeigneten Gebäude ohne Wohnraum.

Beim Fehlen geeigneter eigener Aufbewahrungsmöglichkeiten kann das Böllerpulver auch in anderen Anwesen aufbewahrt werden; der Zugriff zum Böllerpulver darf jedoch nur dem Böllerschützen möglich sein.

Unzulässig für eine Aufbewahrung sind z. B.:

Wohnzimmer, Schlafräume – auch nur gelegentlich genutzte Fremdenzimmer –, Hobby- und Arbeitsräume, Küchen, Flure, Treppenhäuser, Heizräume, nicht ausgebaute Dachräume, Heizöllagerräume, Einstellräume für Kraftfahrzeuge, Räume mit Hauptanschlüssen von Versorgungsleitungen (z. B. Gas, Strom), nur durch Lattenroste oder ähnlichem unterteilte Kellerabteile, Stallungen.

Hinweis:

Ein Überschreiten der Lagermenge nach der „Kleine-Mengen-Regelung“ stellt einen Straftatbestand nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 SprengG dar, wodurch die Zuverlässigkeit nach § 8a SprengG nicht mehr gegeben und die Erlaubnis nach § 27 SprengG zu entziehen ist!

2.8.1. Ortsfestes Aufbewahren

Böllerpulver darf nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen. Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

2.8.1.1. Ortsfestes Aufbewahren bis 1 kg (netto)

Für das Aufbewahren bis 1 kg Böllerpulver in einem Wohngebäude sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gerätekammer, Kellerraum, ausgebauter Dachraum; falls diese nicht vorhanden bzw. entsprechend eingerichtet werden können, ausnahmsweise auch Bad oder WC.
- Stahl-Behältnis (Abb. 4) auf dem Balkon. Dieses soll weder im Erdgeschoss oder Hochparterre liegen und darf von einem Nachbarbalkon aus nicht leicht zugänglich sein.

- Stahl-Behältnis in einem Kellerlichtschacht oder in einem außenliegenden Kellerzugang eines Ein- bzw. Zweifamilienhauses, sofern dieser gesichert ist (z. B. in der Wand fest verankert und Gitterabdeckung nicht abnehmbar), nicht an einer öffentlichen Straße liegt und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges ist.
- Stahl-Behältnis, das in die Außenmauer eines Wohnhauses eingemauert oder daran befestigt ist, wenn sich dahinter kein Wohnraum befindet. Die Behältertür muss ins Freie aufschlagen.



Abb. 4: Stahl-Behältnis zum Aufbewahren von Böttlerpulver

2.8.1.2. Ortsfestes Aufbewahren bis 3 kg (netto)

Für das Aufbewahren bis 3 kg Böttlerpulver sind unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Nr. 2.8.3) z. B. geeignet:

- Gebäude ohne Wohnraum, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind
- Garage, wenn darin keine kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge und Geräte untergebracht werden
- Geräteraum, der an eine Garage angebaut und von dieser mindestens feuerhemmend getrennt ist

2.8.2. Ortsbewegliches Aufbewahren bei Veranstaltungen

Aus Anlass von Veranstaltungen u. ä. darf Böllerpulver von außen nicht sichtbar in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug, das verschlossen im Freien abgestellt ist, aufbewahrt werden. Es muss sichergestellt sein, dass während dieser Zeit nur der Erlaubnisinhaber Zugang zum Fahrzeug hat.

Die ortsbewegliche Aufbewahrung ist auf das unumgänglich notwendige zu beschränken und darf nur kurzzeitig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

2.8.3. Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Diebstahl, Unfälle und Schadensfälle

Das Böllerpulver darf nur in einem geeigneten Raum aufbewahrt werden. Es kann ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gelagert werden, wenn

- der Aufbewahrungsraum nur dem Böllerschützen zugänglich ist,
- die Zugangstüre ein nach außen bündig eingebautes Zylinderschloss besitzt, das bereits nach einer Schließung greift und
- vorhandene Fenster ausreichend gesichert sind, z. B. durch Fenstergitter, Drahtglas oder Isolierglas.

Ist das Aufbewahren in einem derartig gesicherten Aufbewahrungsraum nicht möglich, sind folgende Lagerbehälter zu verwenden:

- Behälter aus Stahl oder anderem Material mit gleicher Festigkeit (z. B. handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke).
- Behälter aus Holz (ca. 20 mm dicke Bretter oder Spanplatten, deren Eckverbindungen z. B. genutet oder gedübelt und verleimt sind). Beschläge und Befestigungen dürfen nicht mit einfachem Werkzeug (z. B. Schraubendreher) von außen entfernt werden können (nur zulässig in Wohngebäuden).

Die Behälter sind gegen unbefugte Wegnahme zu sichern und stets verschlossen zu halten.

- Behältnisse mit Böttlerpulver sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt. Behältnisse müssen sich an solchen Stellen befinden, wo gefährliche Einwirkungen von außen am wenigsten zu erwarten sind und wo im Falle der Zündung des Böttlerpulvers wichtige Gebäudeteile und Versorgungsleitungen nicht zerstört werden und eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen werden kann.
- Im Lagerbehälter müssen Böttlerpulver und Anzündhütchen getrennt aufbewahrt werden, damit eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. durch Zwischenwand).
- Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, z. B. der Feuerwehr, der Aufbewahrungsort des Böttlerpulvers mitzuteilen. Bei längerer Abwesenheit (z. B. bei Urlaub) ist die Bekanntgabe durch eine andere Person sicherzustellen.
- Das Böttlerpulver ist so aufzubewahren, dass dessen Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht und dürfen offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden.
- Im Aufbewahrungsraum dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe oder Materialien (z. B. Öl, Benzin, Rasenmäher mit Benzinmotor, loses Papier, Holzwolle, Stroh, größere Mengen Holz) aufbewahrt werden.

- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden sein, z. B. Feuerlöscher der Größe 21 A oder 13 A nach DIN EN 3 oder der Größe III nach DIN 14406 (ABC-Pulver 6 kg oder Wasser 9 l) oder Wasseranschluss mit Schlauch und Strahlrohr.
- Das Böllerpulver darf nur in der Original-Verpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Verpackungen sind stets zu verschließen.
- Lagerbehälter sind außen mit dem Gefahrensymbol für Sprengstoff (Abb. 5) zu kennzeichnen. Das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.
- An Stahlschränken in Kellerlichtschächten, in außen liegenden Kellerzugängen, auf Balkonen und in oder an einer Außenwand ist das Gefahrensymbol (Abb. 5) auf der Innenseite der Tür anzubringen.



*Abb. 5: Kennzeichnung von Explosivstoffen;
links: neue Kennzeichnung, rechts: alte Kennzeichnung*

3. Böllerpulver

Böllerpulver ist ein Explosivstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes und darf grundsätzlich nur vom Böllerschützen verwendet werden. Wird es in Ausnahmefällen an andere Böllerschützen mit gültiger Erlaubnis abgegeben, ist dies dem Erwerber in der Tabelle seiner Erlaubnis nach § 27 SprengG entsprechend dauerhaft einzutragen (vgl. § 25 Abs. 1 der 1. SprengV, siehe Kap. 9.1.2). Beim Abgebenden wird diese Menge aber **nicht** ausgetragen. Beim Erwerben des Böllerpulvers ist auf Originalverpackung des Herstellers und Kennzeichnung zu achten (Abb. 6 und 7).



Abb. 6 (links): Kennzeichnung der Umverpackung von Böllerpulver nach GGVEB

Abb. 7 (rechts): Kennzeichnung nach SprengG (hier alte noch bis 1.6.2015 zulässige Kennzeichnung)

Die Korngröße von Böllerpulver liegt bei ca. 2 mm. Die Entzündungstemperatur liegt bei ca. 300 °C, die Verbrennungstemperatur beträgt ca. 2.500 °C.

Böllerpulver ist sehr leicht entzündbar und feuchtigkeitsempfindlich. Feuchtes Böllerpulver nicht auf dem Ofen trocknen! Feuchtes oder verklumptes Böllerpulver darf wegen der Versagergefahr nicht zum Böllerschießen verwendet werden! Es ist entsprechend den Angaben des Herstellers zu vernichten oder an den Lieferanten zurückzugeben. In kleinen Mengen kann es durch Auflösen in Wasser (1:10 bis 1:20) vernichtet und auf einer geeigneten Wiesen- oder Ackerfläche ausgegossen werden. Nicht in die Kanalisation schütten!

4. Böllerarten

Die gebräuchlichsten Böllergeräte sind:

- Kanone (Kap. 6; Abb. 9 und 18); z. B. Kanone mit Kartusche; Vorderladerkanone mit mechanischer oder elektrischer Zündung
- ein- oder mehrrohriger Standböller; z. B. Sirius-Sicherheits-Salutapparat (Kap. 7; Abb. 22)
- Hand- oder Schaftböller; (Abb. 8, Kap. 8; Abb. 25)

Werden in einem Fachkundeflehrgang nicht alle vorgenannten Böllerarten behandelt, bzw. wird nur der Umgang mit einem Teil der Böllergeräte abgeprüft, muss dies im Zeugnis vermerkt und die Erlaubnis nach § 27 SprengG entsprechend beschränkt werden (vgl. Kap. 10; Abb. 29).

Kanonen, Stand- und Handböller fallen unter den Geltungsbereich des Beschussgesetzes. Sie sind keine Schusswaffen, sondern Geräte zum Erzeugen von akustischen Effekten und dürfen deshalb nicht wie Schusswaffen gebraucht werden.

Luntenzündung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (z. B. nachgewiesene Fachkunde, entsprechend zugelassener Böller, besondere Schutzmaßnahmen)!

Nicht zulässig sind Böller mit Bajonettverschlüssen



Abb. 8: Schaft- und Handböller

5. Allgemeine Sicherheitsregeln

Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist der Böllerschütze verantwortlich.

Die folgenden allgemeinen Sicherheitsregeln hat **jeder Böllerschütze** unabhängig von der Art des verwendeten Gerätes **einzuhalten**:

- Menschen, Tiere und Sachgüter nicht gefährden
- Unnötige Belästigungen vermeiden, besonders in der Nähe von Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen
- Bei Zwischenfällen nicht durch Hast zu unbedachten Handlungen verleiten lassen
- Die erforderlichen Sicherheitsbereiche (Abb. 16, 23 und 27) festlegen und gegebenenfalls absperren
- Durch das Schießen dürfen keine Brandgefahren entstehen
- **Als Vorlage ausschließlich Kork oder sehr leichte, weiche und nicht brennbare Materialien verwenden**
- Ausreichende Beleuchtung des Sicherheitsbereiches zur Gewährleistung der sicheren Handhabung der Böller sicherstellen, insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen bzw. Dunkelheit
- Beim Böllerschießen nicht rauchen; die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist verboten
- In alkoholisiertem Zustand ist der Umgang mit Böllerpulver nicht zulässig!
- Nur Böllengeräte mit gültigem Beschuss verwenden, für deren Benutzung die Erlaubnis ausgestellt worden ist

- Zum Schießen nur einwandfreies Böllerpulver in der erforderlichen Menge mitnehmen
- Vor dem Laden das Rohrinne auf Fremdkörper und den Zündkanal auf Durchgang überprüfen
- Versager unbedingt vermeiden! Als Ursachen für Versager kommen z. B. in Frage:
 - » Böllerpulver vergessen
 - » feuchtes Böllerpulver
 - » verstopfter Zündkanal
 - » defektes Anzündhütchen
 - » veröltes Gerät oder verölte Kartusche
 - » abgeschlagenes Piston
 - » beschädigter Schlagbolzen
 - » lahme oder gebrochene Schlagbolzenfeder
 - » beschädigter Amboss in der Kartuschenhülse
 - » defekter Satzauslöser
 - » schadhafte Zündleitung
 - » defektes Zündgerät
- Die Lademenge und das Gewicht der Vorlage müssen den Angaben in der Beschussbescheinigung entsprechen

- Geladene Böller sind vom Böllerschützen stets zu beaufsichtigen
- Geladene Böller nicht örtlich verändern oder Unbefugten überlassen
- Nach dem Laden nicht benötigtes Böllerpulver sofort sicher aufbewahren
- Das Laden von Kartuschen und Böllern, das Abfeuern der Schüsse und die Beseitigung von Versagern sowie die Vernichtung, die Aufbewahrung und das Befördern von Böllerpulver darf nur der Böllerschütze durchführen
- Beim Auftreten von Fehlern oder Mängeln das Schießen sofort einstellen und gegebenenfalls den Böller fachgerecht entladen
- Nach Beendigung des Schießens überprüfen, ob der Böller entladen ist
- Verschüttetes Pulver auf keinen Fall mit handelsüblichen Staubsaugern aufnehmen
- Für Absperrmaßnahmen zuverlässige Personen über 18 Jahren einsetzen
- Beim Schießen Gehörschutz (z. B. Gehörschutzwatte, -stöpsel, -kapseln) tragen (Abb. 18)
- Geeignete Mittel zur Ersten Hilfe mitführen
- Niemals ein Anzündhütchen, auch wenn es vom Schlagbolzen bereits angeschlagen ist, gewaltsam entfernen, solange der Böller geladen ist. Bei den Entladearbeiten stets darauf achten, dass auf das Anzündhütchen kein Druck ausgeübt wird
- Außerdem wird empfohlen, von Zeit zu Zeit den sicheren Umgang am ungeladenen Böller zu üben

6. Böllerkanone



Abb. 9: Böllerkanone

6.1. Kanone mit Kartuschen

6.1.1. Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündhütchen, Werkzeug und Schlagbolzen (Abb. 10)
- Ladebrett (Abb. 11) und Abstellbrett für Kartuschen
- Hilfsmittel zum Setzen und Entfernen der Anzündhütchen (Abb. 12)
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreißendem Material
- Transportbehälter für geladene Kartuschen (Abb. 13)
- Reserveschlagbolzen
- Abzugsleine (1 m lang, aus Leder oder gleichwertigem Material und mit Karabinerhaken versehen)
- Werkzeug für den Verschluss
- Ausstoßstift und Setzdorn für Anzündhütchen
- Korkenzieher mit Tiefeneinstellung zum Entfernen von Korken aus Versagerkartuschen



Abb. 10: Schießkiste

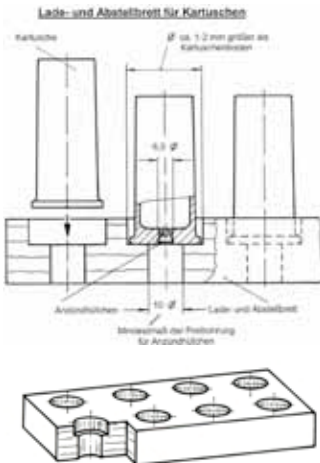


Abb. 11: Lade- und Abstellbrett für Kartuschen

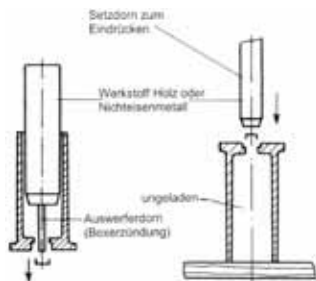


Abb. 12: Setzvorrückungen zum Setzen und Entfernen des Anzündhütchens

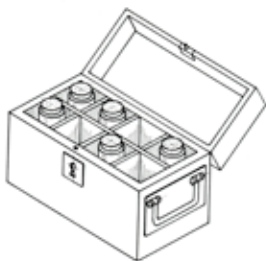


Abb. 13: Transportbehälter für geladene Kartuschen



6.1.2. Zündungsarten der Kartuschen

Mit der **Berdanzzündung** (Abb. 14, Nr. 7) wurden früher die Kartuschen häufig ausgestattet. Sie ist zu erkennen an den zwei Zündkanälen, dem Amboss in der Mitte des Kartuschenbodens und dem flachen Anzündhütchen.

Nachteile:

Die abgeschossenen Anzündhütchen lassen sich nur schwer entfernen. Gelegentlich werden dabei der Passsitz für das Anzündhütchen oder der Amboss beschädigt, so dass Reparaturen notwendig sind. Ein beschädigter Amboss ist oft Ursache für Zündversager.

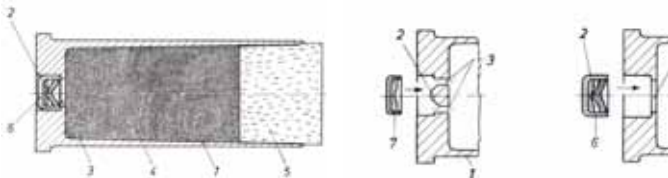
Die **Boxerzündung** (Abb. 14, Nr. 6) schließt diese Nachteile aus. Da sich bei dieser Zündung anstelle der Zündkanäle nur die Bohrung für das Anzündhütchen am Kartuschenboden befindet, kann der Zündstrahl unmittelbar auf das Böllerpulver einwirken. Der Amboss ist im Anzündhütchen eingebaut.

Vorteile:

Sichere Zündung des Böllerpulvers und besserer Sitz des Anzündhütchens, keine Reparaturanfälligkeit, weil das Anzündhütchen mit einem Dorn, der einen zentralen Ausstoßstift besitzt, vom Kartuscheninneren leicht entfernt werden kann (siehe Abb. 12).

Hinweis:

Die Umrüstung von Kartuschen mit Berdanzzündung auf Boxerzündung ist möglich. Umgerüstete Kartuschenhülsen dürfen aber erst nach amtlichem Beschuss wieder weiter verwendet werden (vgl. Kap. 2.4).



1. Hülse, 2. Amboss, 3. Zündkanäle, 4. Böllerpulver, 5. Korken, 6. Boxer-Anzündhütchen ohne Rand, 7. Berdan-Anzündhütchen

Abb. 14: Schnitt durch geladene Kartusche mit Boxerzündung (links), Kartusche mit Berdanzündung (Mitte) und Kartusche mit Boxerzündung (rechts)

6.1.3. Sicherheitsregeln

Die nachfolgenden Regeln sind bei Kartuschen **zusätzlich** zu den allgemeinen Sicherheitsregeln in Kapitel 5 einzuhalten.

6.1.3.1. Laden der Kartusche

Die Kartuschen sind aus Sicherheitsgründen möglichst bereits zu Hause in einem geschlossenen Raum zu laden. Während dieser Tätigkeit sind der Aufenthalt Unbefugter, offenes Licht und Feuer sowie das Rauchen im Raum verboten. Die geladenen Kartuschen sind in einem Behälter (Abb. 13) zu verwahren und zu verbringen.

Hinweis:

Böllerpulver in abgepackten Einzelladungen (Kartuschen) darf nur in einer Höchstmenge von 1 kg (netto) verbraucht werden (siehe Punkt 2.5.2)

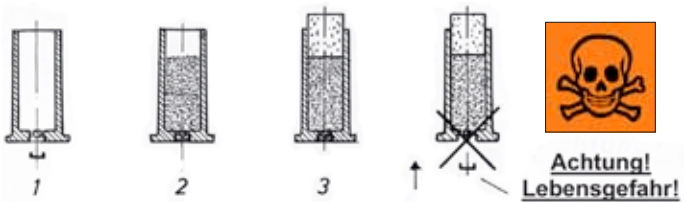


Abb. 15: Reihenfolge beim Laden einer Kartusche

- Beim Laden der Kartuschen ist unbedingt folgende Reihenfolge zu beachten (Abb. 15):
 - » Kartusche auf beschädigungsfreien Zustand prüfen
 - » Anzündhütchen setzen
 - » Böllerpulver einfüllen
 - » Korkvorlage aufbringen
- Die Kartusche darf nicht verbeult, verrostet oder verölt sein. Sie darf keine Risse aufweisen
- Der Passsitz für das Anzündhütchen darf keine Beschädigung aufweisen, der Zündkanal muss frei sein. Das Anzündhütchen muss fest sitzen; es darf nicht über dem Kartuschenboden hervorstehen. Wenn möglich, soll es eine Papierblattstärke (ca. 1/10 mm) in den Kartuschenboden versenkt sein (s. Abb. 14 links)
- Die vorgeschriebene Lademenge mit Messbecher aus nicht funkenreißendem Material, z. B. Aluminium oder Messing, einfüllen
- **Als Vorlage ist ein Korken aufzusetzen** (Abb. 14 links und 15). Die früher gebräuchliche Vorlage aus Papier oder Pappe ist wegen der hiervon ausgehenden Gefahren (Brandgefahr durch Glimmreste) nicht mehr zulässig.

- Der Korken ist so in die Kartusche zu setzen, dass er **möglichst mit der Hand** wieder entfernt werden kann, um notfalls Versager gefahrlos beseitigen zu können. Gewaltames Hineinpressen des Korkens führt zu keiner größeren Knallwirkung
- Zum Laden der Kartuschen sind Ladebretter mit Aussparungen für die Anzündhütchen (Abb. 11) zu benutzen
- Für den Transport geladener Kartuschen ist ein besonderer Behälter zu verwenden (Abb. 13; Mengengrenzung beachten!)
- Die geladenen Kartuschen sind sicher aufzubewahren (vgl. Kap. 2.8.3)



In bereits mit Böllerpulver geladene Kartuschen darf niemals ein Anzündhütchen eingesetzt werden!

Auf die eingesetzten Anzündhütchen keinen Druck oder Stoß ausüben! Lebensgefahr!

6.1.3.2. Schießen mit der Kartuschen-Kanone

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Kanone sicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freihalten (Abb. 16)
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Gehörschutz aufsetzen
- Abzugsleine einhängen (zur besseren Erkennbarkeit der Abzugsleine hat sich die Verwendung von optisch auffälligen Abzugsleinen bewährt, wie beispielsweise dickere und leuchtfarbene Abzugsleinen).

- Geladene Kartusche (Abb. 14 links) einführen, Verschluss bis zum Anschlag schließen und unmittelbar vor der Schussabgabe Schlagbolzen spannen. Der Böllerschütze muss bei diesen Tätigkeiten neben der Kanone stehen, keinesfalls hinter der Kanone (Abb. 16 und 18)
- Standplatz neben der Kanone beibehalten und erst nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches abfeuern



Abb. 16: Sicherheitsbereich Kanone

6.1.3.3. Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist folgendes zu beachten:

- Verschluss **nicht** öffnen, sondern prüfen, ob er bis zum Anschlag geschlossen ist
- Schlagbolzen wiederum spannen, dabei etwas verdrehen und abziehen. Den Vorgang im Bedarfsfall mehrmals wiederholen
- Löst sich der Schuss trotzdem nicht, die Kartusche erst nach **einer Wartezeit von mindestens einer Minute** entfernen, als Versager kennzeichnen, getrennt in Schießkiste aufbewahren und nach dem Schießen an einem geeigneten Ort – z. B. zu Hause – entladen

6.1.3.4. Entladen der Versagerkartusche

Die meisten und schwersten Unfälle haben sich beim Beseitigen von Versagern ereignet. Deshalb muss folgendes unbedingt beachtet werden:

- Jeglichen Stoß oder Druck auf das Anzündhütchen vermeiden, weil auch vom Schlagbolzen bereits angeschlagene Anzündhütchen noch funktionsfähig sein können
- Beim Entladen der Versagerkartusche folgende Reihenfolge unbedingt einhalten (vgl. Abb. 17):
 - » Korken entfernen,
 - » Böllerpulver vollständig herausschütten,
 - » Kartusche mit Wasser ausspülen,
 - » erst dann Anzündhütchen mit Ausstoßdorn entfernen.



**Anzündhütchen erst entfernen, wenn sich kein
Böllerpulver mehr in der Kartusche befindet!**

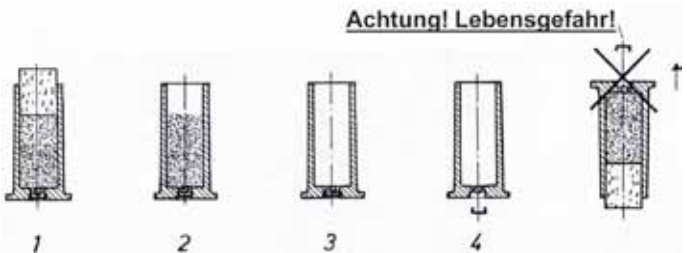


Abb. 17: Reihenfolge beim Entladen einer Versagerkartusche

6.1.3.5. Nach dem Schießen

- Abgeschossene Anzündhütchen aus den Kartuschen entfernen, um ein Festsetzen durch Oxidieren zu vermeiden. Dabei sehr sorgsam vorgehen, damit in den Kartuschen der Passsitz für die Anzündhütchen nicht beschädigt wird
- Kartuschen und Kanonen – am besten mit warmem Wasser – reinigen, anschließend leicht einölen
- Kanonen vor Staub und Nässe geschützt abstellen; den Schlagbolzen in der Schießkiste verschlossen aufbewahren

6.2. Vorderladerkanone mit mechanischer Zündung



Abb. 18: Böllerschütze mit Kanone

6.2.1. Zubehör

- Ladelöffel
- Ladestock
- Zündvorrichtung (mechanisch, Abb. 19)
- Abzugsleine 1 m lang
- Schießkiste mit Werkzeug
- Räumnadel
- Wasserspülflasche



Abb. 19: Mechanische Zündvorrichtung

6.2.2. Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freihalten (Abb. 16)
- Kanone standsicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Mechanische Zündvorrichtung aufschrauben, Schlagbolzen spannen und mit Sicherungsstift sichern
- Die zulässige Lademenge lose einfüllen
- Bei nach oben schwenkbarem Kanonenrohr das Böllerpulver aus einer abgepackten Einzelladung einfüllen. In anderen Fällen das Böllerpulver mit dem Ladelöffel einbringen

Hinweis:

Böllerpulver in abgepackten Einzelladungen darf nur in einer Höchstmenge von 1 kg (netto) verbracht werden (siehe Punkt 2.5.2)

- Böllerpulver mit Ladestock verdichten
- Wahlweise zusätzlich Korken einbringen (mit Ladestock auf Böllerpulver aufsetzen)
- Gehörschutz aufsetzen
- Unmittelbar vor dem Schießen Anzündhütchen in die mechanische Zündvorrichtung einsetzen
- **Keinesfalls** vorgefertigte Pulvermengen in **Beutelladungen**, (z. B. aus Leinen, Papier, Aluminiumfolie, Zellglas u. ä.) verwenden!

6.2.3. Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Schlagmechanismus erneut spannen und sichern
- Anzündhütchen abnehmen
- Neues Anzündhütchen aufsetzen
- Nochmals abziehen

Löst sich der Schuss auch nach mehrmaligem Wechsel des Anzündhütchens nicht, sind die Versuche einzustellen und der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Mechanische Zündvorrichtung abschrauben
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Über Zündkanal Böllerpulver einbringen

- Böllerpulver mit Räumnadel nachschieben
- Zündvorrichtung aufschrauben
- Schlagbolzen spannen und sichern
- Ein neues Anzündhütchen setzen
- Schießen

Falls das Einfüllen von Böllerpulver vergessen wurde, kann mit dieser Methode der Korke aus dem Rohr gedrückt werden.

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

6.2.4. Nach dem Schießen

- Überprüfen, ob die Kanone vollständig entladen ist
- Kanonenrohr und Zündkanal mit warmem Wasser reinigen und leicht einölen

6.3. Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung



Abb. 20: Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung

6.3.1. Zubehör

- Ladelöffel
- Ladestock
- Zündvorrichtung (elektrisch, Abb. 21)
- Zündleitung (mindestens 1 m lang)
- Schießkiste mit Werkzeug
- Räumnadel
- Wasserspülflasche



Abb. 21: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für Kanone mit elektrischer Zündung

6.3.2. Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen **und** Sicherheitsbereich prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Handy innerhalb des Sicherheitsbereiches ausschalten
- Kanone standsicher aufstellen; auf Rückstoß achten
- Zündvorrichtung vorbereiten
 - » Es kann mit einer Zündvorrichtung mit Batterie (mind. 9 V) gezündet werden (s. Abb. 21); wahlweise kann auch eine Kondensatorzündmaschine mit Magnetschlüssel verwendet werden
 - » Die Zündvorrichtung muss einen Anschluss für die Verlängerungsleitung, einen Betriebsschalter und eine Auslösetaste haben
 - » Zur Zündung einen geeigneten Satzauslöser (Brückenanzünder) verwenden
- Kontrolle, ob Rohr von Fremdkörpern frei ist
- Zulässige Lademenge lose einfüllen und mit Ladestock verdichten
- Bei nach oben schwenkbarem Kanonenrohr das Böllerpulver über ein Zwischenmaß einfüllen
- Mit Korken verschließen

- Gehörschutz aufsetzen
- Zündleitung an Zündvorrichtung anschließen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) in Zündkanal einsetzen
- Standplatz **neben** der Kanone einnehmen, Sicherheitsbereich nochmals überprüfen, Zündvorrichtung einschalten und Auslösetaste betätigen.

6.3.3. Versagerbehandlung

Löst sich der Schuss nicht, ist der Versager wie folgt zu beseitigen:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Zündvorrichtung ausschalten und Verlängerungsleitung von Zündvorrichtung lösen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) entfernen
- Zündkanal mit Räumnadel reinigen
- Über Zündkanal Böllerpulver einbringen
- Böllerpulver mit Räumnadel nachschieben
- Schießvorgang mit Einsetzen des Satzauslösers – wie beschrieben – wiederholen.

Löst sich der Schuss auch nach mehrmaliger Wiederholung nicht, sind die Versuche einzustellen und die Kanone wie folgt zu entladen:

- Zündvorrichtung ausschalten und Verlängerungsleitung lösen
- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten
- Satzauslöser (Brückenanzünder) entfernen
- Korken entfernen
- Böttlerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten bzw. ausspülen und anschließend ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

Böttlerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

6.3.4. Nach dem Schießen

- Überprüfen, ob die Kanone vollständig entladen ist
- Kanonenrohr und Zündkanal mit warmem Wasser reinigen und leicht einölen

7. Standböller (ein- und mehrrohrig)



Abb. 22: Dreirohriger Standböller mit mechanischer Zündung und Abzugsleine

7.1. Standböller mit mechanischer Zündung

7.1.1. Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündhütchen und Werkzeuge (ähnlich Abb. 10)
- Räumnadel für Zündkanal
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreißendem Material
- Geeignete Zange für Anzündhütchen
- 10 m lange Abzugsleine (zur besseren Erkennbarkeit der Abzugsleine hat sich die Verwendung von optisch auffälligen Abzugsleinen bewährt, wie beispielsweise dickere und leuchtfarbene Abzugsleinen).
- Ladestock aus nicht funkenreißendem Material
- Werkzeug für Zündkanalschraube, z. B. Steckschlüssel
- Wasserspülflasche

7.1.2. Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz aussuchen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Böller auf **ebenem** Untergrund, z. B. Rasenfläche, aufstellen; bei Stein- oder Betonboden eine dämpfende Zwischenlage (z. B. mehrfach zusammengelegte Decke) unterlegen
- Gegen Umkippen sichern
- Prüfen, ob die Passsitze für die Anzündhütchen, die Zündkanäle und die Rohre frei sind
- Beim mehrrohrigen Standböllers Zündschloss an den ungeladenen Böller anstecken und mit U-Bügel sichern
- Abzugsleine mit Sicherungsnadel nach rechts bzw. links auslegen
- Sicherheitsschleife beim Auslegen der Abzugsleine vorsehen
- Schlagbolzen spannen und die Sicherungsnadeln der Reihe nach mindestens bis zur halben Länge in die Querlöcher der Schlagbolzen einstecken (Abb. 22)
- Die Schlaufen der Abzugsleine am Zündschloss so ordnen, dass sie sich während des Schießens nicht an den Schlagbolzen verfassen können (Abb. 22)
- Zündschloss im gespannten Zustand wieder abnehmen
- Vorgeschriebene Lademenge in die Rohre einfüllen und mit Korken verschließen.
Die Korken müssen von Hand entfernbar sein, damit bei Versagen ein gefahrloses Entladen möglich ist

- Gehörschutz aufsetzen
- Anzündhütchen in Zündkanalschraube ohne Gewaltanwendung einsetzen
- Das bereits gespannte Zündschloss unmittelbar vor der Schussabgabe anstecken und mit dem U-Bügel sichern.

Personen und Tiere von der ausgelegten Abzugsleine unbedingt fernhalten!



Abb. 23: Sicherheitsbereich für Standböller



**Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen!
Lebensgefahr!**

- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nochmalig Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen
- Erst nachladen, wenn alle Rohre abgefeuert sind

7.1.3. Versagerbehandlung

Hat sich ein Schuss nicht gelöst, alle noch möglichen Schüsse zünden und sich erst **nach einer Minute** Wartezeit dem Böller nähern.



Niemals über die Rohrmündungen beugen!
Lebensgefahr!

Die nachfolgende Reihenfolge ist bei der Versagerbehandlung **unbedingt** einzuhalten:

- Zündschloss nach einer Wartezeit **von mindestens einer Minute** abnehmen
- Am abgenommenen Zündschloss nur den Schlagbolzen spannen, der zur nicht gezündeten Ladung gehört
- Alle Anzündhütchen von Hand oder mit geeigneter Zange ohne Gewaltanwendung entfernen
- Abzugsleine mit Sicherheitsschlaufe ausrichten
- Neues Anzündhütchen am Versagerrohr ohne Gewaltanwendung einsetzen
- Das gespannte Zündschloss wieder anstecken und mit dem U-Bügel sichern
- Standplatz einnehmen
- Sicherheitsbereich prüfen
- Schießen

Kann eine Pulverladung auch nach wiederholtem Auswechseln des Anzündhütchens unter Beachtung der vorgenannten Sicherheitsregeln nicht zur Zündung gebracht werden, ist das Schießen einzustellen und wie folgt zu verfahren:

- Sich erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Minute dem Böller nähern!



Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen! Lebensgefahr!

- Zündschloss abnehmen
- Anzündhütchen von Hand oder mit geeigneter Zange ohne Gewaltanwendung entfernen
- Den Korke von Hand entfernen
- Böllerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend Böllerpulver ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

7.1.4. Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Standbölller vollständig entladen ist
- Abgeschossene Anzündhütchen entfernen, um Festsetzen durch Oxidieren zu verhindern
- Standbölller mit warmem Wasser reinigen, leicht einölen
- Rohre mit Korke verschließen
- Standbölller vor Staub und Nässe geschützt abstellen
- Zündschloss entspannt in der Schießkiste aufbewahren

7.2. Standböller mit elektrischer Zündung

7.2.1. Zubehör

- Schießkiste mit getrennten Fächern für Böllerpulver, Anzündmittel und Werkzeuge (ähnlich Abb. 10)
- Räumnadel für Zündkanal
- Trichter und Messbecher aus nicht funkenreißendem Material
- Zündleitung mindestens 10 m lang
- Werkzeug für Zündkanalschraube, z. B. Steckschlüssel
- Zündvorrichtung (ähnlich Abb. 24)
- Satzauslöser (Brückenanzünder)
- Wasserspülflasche



Abb. 24: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für 3-rohrigen Standböller
(Foto: Herr Nägler, Fa. Frankonia)

7.2.2. Sicherheitsregeln für das Laden und das Schießen

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten
- Handy innerhalb des Sicherheitsbereiches ausschalten
- Böller auf **ebenem** Untergrund aufstellen; bei Stein- oder Betonboden eine dämpfende Zwischenlage (z. B. mehrfach zusammengelegte Decke) unterlegen
- Gegen Umkippen sichern
- Prüfen, ob Passsitze für die Satzauslöser, die Zündkanäle und die Rohre frei sind
- Zündleitung auslegen
- Vorgeschriebene Lademenge in die Rohre einfüllen und mit Korken von Hand verschließen. **Die Korken müssen von Hand entfernbar sein**, damit bei Versagern ein gefahrloses Entladen möglich ist
- Gehörschutz aufsetzen
- Satzauslöser (Brückenanzünder) in Zündkanalschraube ohne Gewaltanwendung einsetzen und mit Zündleitung verbinden.



**Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen!
Lebensgefahr!**

- Zündvorrichtung an Verbindungsleitung anschließen
- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches schießen
- Erst dann nachladen, wenn alle Rohre abgefeuert sind.

7.2.3. Versagerbehandlung

Hat sich ein Schuss nicht gelöst, alle noch möglichen Schüsse zünden und sich erst nach einer Wartezeit von mindestens einer Minute dem Böller nähern.



**Niemals über die Rohrmündungen beugen!
Lebensgefahr!**

Die nachfolgende Reihenfolge ist bei der Versagerbehandlung **unbedingt** einzuhalten:

- Zündvorrichtung abklemmen
- Alle Satzauslöser (Brückenanzünder) von Hand ohne Gewaltanwendung entfernen
- Zündkanal des Versagerrohrs reinigen
- Neuen Satzauslöser (Brückenanzünder) am Versagerrohr einsetzen
- Zündvorrichtung an Verbindungsleitung anschließen
- Standplatz mindestens 10 m vom Böller entfernt einnehmen
- Nochmalig Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen

Kann eine Pulverladung auch nach wiederholtem Auswechseln des Satzauslösers unter Beachtung der vorgenannten Sicherheitsregeln nicht zur Zündung gebracht werden, ist das Schießen einzustellen und wie folgt zu verfahren:

- Eine **Wartezeit von mindestens einer Minute** einhalten



**Niemals über die Rohrmündungen des geladenen Böllers beugen!
Lebensgefahr!**

- Zündvorrichtung abklemmen
- Satzauslöser ohne Gewaltanwendung entfernen
- Den Korken von Hand entfernen
- Böllerpulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend ordnungsgemäß vernichten

Falls nicht möglich:

Böllerpulver durch Einfüllen von Wasser in den Zündkanal unbrauchbar machen.

7.2.4. Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Standbölller vollständig entladen ist
- Standbölller mit warmem Wasser reinigen, leicht einölen
- Rohre mit Korken verschließen
- Standbölller vor Staub und Nässe geschützt aufbewahren

8. Hand- und Schaftböller

Der Schaftböller ist die größere und schwerere Ausführung des Handböllers.



Abb. 25: Handböller

8.1. Zubehör

- Messbecher oder abgepackte Einzelladung
- Schießkiste (Abb. 10) oder Umhängetasche aus Leder mit übergreifendem Deckel für abgepackte Einzelladungen
- Ladestock aus nicht funkenreißendem Material
- Pistonschlüssel
- Hammer aus Holz oder Kunststoff
- Räumnadel für Zündkanal
- Korkenzieher mit Tiefeneinstellung
- Wasserspülflasche

8.2. Sicherheitsregeln für das Laden und Schießen

Die vorgeschriebenen Pulverladungen sind mit einem Messbecher entsprechend den Angaben in der Beschussbescheinigung als abgepackte Einzelladungen (s. Abb. 26) vor dem Schießen abzufüllen. Dabei ist die Anwesenheit Unbeteiligter, offenes Licht und Feuer sowie das Rauchen verboten.

Hinweis:

Nach den Beförderungsvorschriften darf Böllerpulver außerhalb des Originalgebindes – wie z. B. abgepackte Einzelladungen – nur in einer Menge von maximal 1 kg (netto) verbraucht werden (siehe Punkt 2.5.2).

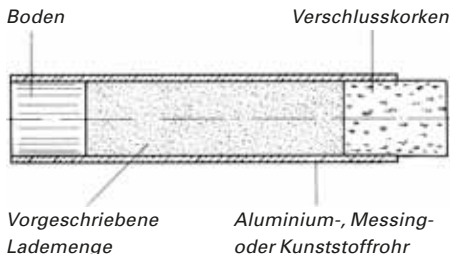


Abb. 26: Dosierung der Pulvermenge für einen Schuss; Abgepackte Einzelladung

Die nachfolgende Reihenfolge ist einzuhalten:

- Geeigneten Schießplatz auswählen
- Sicherheitsbereiche prüfen und von unbefugten Personen freihalten (Abb. 27)
- Gehörschutz aufsetzen
- Sicherstellen, dass Zündkanal und Rohr frei sind
- Bei Hahnstellung in Laderaste (bei Böllern ohne Laderaste in ungespannter Hahnstellung) vorgeschriebene Pulverladung aus abgepackter Einzelladung einfüllen (vgl. Abb. 26)

- Ladung verdichten
- Beim Kommando „Verdämmen“, Korken so aufsetzen, dass er möglichst von Hand entfernt werden kann, damit bei Versagern ein gefahrloses Entladen möglich ist

Als Vorlage sind nur Kork oder sehr leichte, weiche und nicht brennbare Materialien zulässig!



*Abb. 27: Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen;
links: Einzelschießen, rechts: Gruppenschießen*

- Erst unmittelbar vor der Schussabgabe Anzündhütchen auf das Piston setzen, dabei Schussstellung einnehmen und die Mündung des Böllers in Schussrichtung halten
- **Handbölller** – nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches – mit einem Schusswinkel von mindestens 45° mit (leicht) gestrecktem Arm nach oben über Kopf schießen, dabei Gesicht abwenden

- **Schaftböller** – nach nochmaliger Überprüfung des Sicherheitsbereiches – aus der Hüfte in Vorwärtsbewegung horizontal (oder mit leichter Schräge nach oben) schießen
- Muss der „Schussbefehl“ verschoben werden, ist auf Anweisung des Schussmeisters der Böller in Schussrichtung zu senken, das Anzündhütchen abzunehmen und der Hahn in Laderaste bzw. ungespannte Hahnstellung zu bringen.



Abb. 28: Gruppenschießen mit Handböller (Foto: Fa. Schillinger, Vachendorf)

8.3. Versagerbehandlung

Mindestens 10 Sekunden Wartezeit einhalten und dabei den Böller weiterhin in Schussrichtung halten. Dann ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste bringen
- Anzündhütchen entfernen
- Neues Anzündhütchen aufsetzen
- Sicherheitsbereich erneut überprüfen
- Nochmals abfeuern

Löst sich ein Schuss auch nach mehrmaligem Wechsel des Anzündhütchens nicht, ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste bringen
- Anzündhütchen entfernen
- Piston abschrauben und in die Öffnung des Zündkanals Böllerpulver einfüllen
- Piston wieder einschrauben und ein neues Anzündhütchen einsetzen
- Sicherheitsbereich überprüfen
- Schießen

Ist auch danach eine Schussabgabe nicht möglich, ist wie folgt zu verfahren:

- Hahn in Laderaste stellen
- Anzündhütchen entfernen
- Vorlage (vorzugsweise Korken) entfernen
- Pulver auf geeignete Unterlage ausschütten und anschließend ordnungsgemäß vernichten
- Zündkanal und Rohr wegen evtl. Pulverrückstände mit Wasser durchspülen.

8.4. Nach dem Schießen

- Prüfen, ob der Böller **vollständig entladen** ist
- Anzündhütchen entfernen
- Böller mit warmem Wasser reinigen
- Rohr gut austrocknen
- Eventuell Rohr mit Vorlage (vorzugsweise Korken) von Hand verschließen

9. Gesetzestexte (Auszüge)

9.1. Sprengstoffrecht

9.1.1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang und Verkehr mit sowie die Einfuhr von festen oder flüssigen Stoffen und Zubereitungen (Stoffe), die durch eine nicht außergewöhnliche thermische, mechanische oder andere Beanspruchung zur Explosion gebracht werden können (explosionsgefährliche Stoffe), soweit sie zur Verwendung als Explosivstoffe oder als pyrotechnische Sätze bestimmt sind, sowie ...

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Explosivstoffe die in der Anlage III zu diesem Gesetz (Explosivstoffliste) bestimmten Stoffe und Gegenstände, die nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung als solche betrachtet werden oder diesen in Zusammensetzung und Wirkung ähnlich sind,
3. sind Zündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur detonativen Auslösung von Sprengstoffen oder Sprengschnüren bestimmt sind,

4. sind Anzündmittel Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten und die ihrer Art nach zur nichtdetonativen Auslösung von Explosivstoffen oder pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,

(2) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen das Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verbringen, Verwenden und Vernichten sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme dieser Stoffe, außerdem die weiteren in § 1 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Tätigkeiten,
2. der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen das Inverkehrbringen, Erwerben, Vertreiben (Feilbieten, Entgegennehmen und Aufsuchen von Bestellungen), Überlassen und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens dieser Stoffe,
3. Einfuhr jede Ortsveränderung von explosionsgefährlichen Stoffen aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr jede Ortsveränderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Drittstaat und Durchfuhr jede Ortsveränderung zwischen Drittstaaten unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Verbringen jede Ortsveränderung außerhalb einer Betriebsstätte von diesem Gesetz unterfallenden Stoffen und Gegenständen
 - a) im Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - b) aus einem anderen Staat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder umgekehrt;

das Verbringen umfasst auch die Empfangnahme und das Überlassen durch den Verbringer,

§ 5 Konformitätsnachweis für Explosivstoffe

(1) Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände dürfen nur eingeführt, verbracht, in Verkehr gebracht, vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, wenn der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat ansässiger Bevollmächtigter für sie den Konformitätsnachweis erbracht hat und die Stoffe und Gegenstände mit der CE-Kennzeichnung (CE-Zeichen) versehen sind. Der Konformitätsnachweis ist erbracht, wenn die Baumuster den festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen, die den Baumustern nachgefertigten Produkte den Baumustern entsprechen und beides durch eine Bescheinigung nachgewiesen ist. Die grundlegenden Anforderungen für Explosivstoffe sind in Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und für pyrotechnische Gegenstände in Anhang I der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1) festgelegt. Die Kennzeichnung nicht konformer Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände mit dem CE-Zeichen und das Inverkehrbringen solcher Explosivstoffe oder pyrotechnischer Gegenstände und das Überlassen an andere außerhalb der Betriebsstätte sind verboten.

§ 7 Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder
2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will bedarf der Erlaubnis.

§ 8 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen
 - a) die erforderliche Fachkunde nicht nachweist oder
 - b) die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder
 - c) das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat.

§ 9 Fachkunde

(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht,

1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder
2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat.

§ 15 Einfuhr, Durchfuhr und Verbringen

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe einführen, durchführen oder verbringen oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lassen will, hat nachzuweisen, dass er zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb dieser Stoffe berechtigt ist. Der Einführer oder Verbringer hat darüber hinaus auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass für die explosionsgefährlichen Stoffe eine auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 dieses Gesetzes vorgeschriebene Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung durch die zuständige Stelle erfolgt ist; dies gilt nicht für die Einfuhr oder das Verbringen zum Zwecke der Zulassung, der EG-Baumusterprüfung oder der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung. Das Erfordernis des Konformitätsnachweises nach § 5 Absatz 1 oder der Zulassung nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Explosionsgefährliche Stoffe sind im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr bei den nach Absatz 5 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. ...

(6) Explosivstoffe dürfen nur verbracht werden, wenn der Verbringvorgang von der zuständigen Behörde genehmigt ist. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach Satz 1 ist beim Verbringen mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personen- oder Warenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen. Eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder ein Befähigungsschein nach § 20 dieses Gesetzes berechtigen den Erlaubnisinhaber oder Befähigungsscheininhaber zum Verbringen der in der Erlaubnis oder dem Befähigungsschein bezeichneten Explosivstoffe innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes. Sie berechtigen nicht zum Verbringen von Explosivstoffen allgemein.

(7) Zuständige Behörde nach Absatz 6 Satz 1 ist

1. für das Verbringen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die für den Bestimmungsort des Verbringens zuständige Landesbehörde,
2. für das Verbringen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Bundesanstalt.

§ 17 Lagergenehmigung

(1) Der Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung und der Betrieb von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen,
2. die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebes solcher Lager.

Hinweis:

Eine Lagergenehmigung ist nicht erforderlich, wenn nur „kleine Mengen“ i.S.d. 2.SprengV in bestimmten Räumen aufbewahrt werden (vgl. Kap. 9.1.4)

§ 19 Verantwortliche Personen

(1) **Verantwortliche Personen ... sind der Erlaubnisinhaber ...**

(2) Bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb der Betriebsstätte ist ferner die Person verantwortlich, die die tatsächliche Gewalt über die explosionsgefährlichen Stoffe ausübt.

§ 22 Vertrieb und Überlassen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur von verantwortlichen Personen vertrieben oder an andere überlassen werden. Die verantwortlichen Personen dürfen diese Stoffe nur an Personen vertrieben oder Personen überlassen, die nach diesem Gesetz, einer

auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach landesrechtlichen Vorschriften damit umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen betreiben dürfen....

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen explosionsgefährliche Stoffe...nicht überlassen werden.

§ 23 Mitführen von Urkunden

Außerhalb des eigenen Betriebes haben die verantwortlichen Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen die Erlaubnisurkunde, und die verantwortlichen Personen, die nach § 20 im Besitz eines Befähigungsscheines sein müssen, den Befähigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörden vorzulegen. ...

§ 24 Schutzvorschriften

(1) Die verantwortlichen Personen haben bei dem Umgang und dem Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Beschäftigte und Dritte vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu schützen, soweit die Art des Umgangs oder des Verkehrs dies zulässt. Sie haben hierbei die vom Hersteller oder die von einer auf Grund dieses Gesetzes bestimmten Stelle festgelegte Anleitung zur Verwendung, die nach § 6 Absatz 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse, die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik anzuwenden. Bei Einhaltung der nach § 6 Absatz 4 bekannt gemachten Regeln ist davon auszugehen, dass die im Gesetz oder einer Verordnung zum Gesetz gestellten Anforderungen diesbezüglich erfüllt sind. Werden die Regeln nicht angewendet, muss durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht werden.

- (2) Die verantwortlichen Personen haben zum Schutze der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsgüter insbesondere
4. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit explosionsgefährliche Stoffe nicht abhanden kommen oder Beschäftigte oder Dritte diese Stoffe nicht unbefugt an sich nehmen,

§ 27 Erlaubnis zum Erwerb und zum Umgang

(1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will, bedarf der Erlaubnis.

(1a) ...

(2) Die Erlaubnis ist in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Sie kann inhaltlich und räumlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für Dritte erforderlich ist. Die nachträgliche Beifügung, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. beim Antragsteller Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen,
2. der Antragsteller ein Bedürfnis für die beabsichtigte Tätigkeit nicht nachweist,
3. inhaltliche Beschränkungen oder Auflagen zum Schutze der in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Rechtsgüter nicht ausreichen....

...Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 9 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Alterserfordernis des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 30 Allgemeine Überwachung

Der Umgang und der Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde.

§ 31 Auskunft, Nachschau

(1) Der Inhaber eines Betriebes, der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht oder den Verkehr mit ihnen betreibt und die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen sowie Personen, die einer Erlaubnis nach § 27 bedürfen, haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Betriebsanlagen, Geschäftsräume, Beförderungsmittel und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und die geschäftlichen Unterlagen

des Auskunftspflichtigen einzusehen. Die Beauftragten sind berechtigt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zu fordern oder zu entnehmen, soweit dies zur Überwachung erforderlich ist. Soweit der Betriebsinhaber nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 32 Anordnungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 und der auf Grund des § 25 oder § 29 erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 oder § 29 gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

(3) Wird eine Tätigkeit nach § 7 oder § 27 ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung dieser Tätigkeit untersagen.

§ 34 Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis...nach diesem Gesetz sind zurückzunehmen, wenn sie hätten versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis...nach diesem Gesetz sind zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Die genannten Berechtigungen können, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden....

§ 35 Abhandenkommen des Erlaubnisbescheides..., Folgen des Erlöschens, der Rücknahme und des Widerrufs

(1) Der Erlaubnis- und der Befähigungsscheininhaber haben der zuständigen Behörde den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ist der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein oder eine Ausfertigung in Verlust geraten, so sollen der Erlaubnisbescheid, der Befähigungsschein und sämtliche Ausfertigungen für ungültig erklärt werden. Die Erklärung der Ungültigkeit wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Hinweis:

Zuständige Behörde in Bayern ist die Kreisverwaltungsbehörde (ausstellende Behörde).

Die Kosten für die Erklärung der Ungültigkeit hat der Erlaubnisinhaber zu tragen.

§ 40 Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

3. entgegen § 27 Abs. 1 explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe einführt, durchführt oder verbringt oder durch einen anderen einführen, durchführen oder verbringen lässt, ohne seine Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zu deren Erwerb nachgewiesen zu haben,
2. ein Lager ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach einer wesentlichen Änderung ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betreibt,
3. explosionsgefährliche Stoffe
 - a) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 an Personen vertreibt oder Personen überlässt, die mit diesen Stoffen nicht umgehen oder den Verkehr mit diesen Stoffen nicht betreiben dürfen,
 - d) entgegen § 22 Abs. 3 einer Person unter 18 Jahren überlässt oder

(3) Wer wissentlich durch eine der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Handlungen Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1c. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c Explosivstoffe ...einführt, verbringt, in Verkehr bringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,

- 1d. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 Explosivstoffe ... in Verkehr bringt oder anderen überlässt,
2. ohne Zulassung nach § 5 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, sonstige explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör einführt, verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3, § 10 oder § 17 Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 Satz 1, § 32a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. eine Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 3, § 14, § 21 Abs. 4 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 4a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Nummer 5 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
5. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe bei den zuständigen Behörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt,
- 5a. entgegen § 15 Abs. 6 Satz 1 und 2 die Verbringungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. gegen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs. 1 verstößt,
7. ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 1 ein Lager errichtet oder wesentlich ändert,
12. gegen die Vorschrift des § 23 über das Mitführen von Urkunden verstößt,

12a. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 eine Anleitung oder den Stand der Technik nicht oder nicht richtig anwendet,

14. gegen die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 4 über die Duldung der Nachschau verstößt,

(1a) ...

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 1b, 4, 6 oder 12 sowie 16, soweit sich die Rechtsverordnung auf Auskunft-, Mitteilungs- oder Anzeigepflichten bezieht, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 und in den Fällen des Absatzes 1a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 42 Strafbare Verletzung von Schutzvorschriften

Wer durch eine in § 41 Absatz 1 Nummer 1a, 1c, 1d, 2, 3 oder Nummer 15 oder eine in § 41 Absatz 1a bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

9.1.2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Das Sprengstoffgesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

2. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündpillen und Anzündlamellen, ausgenommen das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes,

2a. den Verkehr mit sowie die Einfuhr, die Durchfuhr, das Verbringen, das Aufbewahren, das Verwenden und das Vernichten von Anzündhütchen mit einem Anzündsatz von nicht mehr als 0,2 g, ausgenommen das Inverkehrbringen und der Konformitätsnachweis nach § 5 des Gesetzes;

- (4) § 15 Abs. 1 und 6 und § 27 des Gesetzes, soweit es sich um das Aufbewahren und Verwenden handelt, sind nicht anzuwenden auf das Einführen und Verbringen von
1. Treibladungs- oder Böllerpulver zum eigenen Verbrauch in einer Menge von bis zu je 1 kg durch im Geltungsbereich des Gesetzes nicht ansässige Mitglieder von Schießsportvereinen oder von Vereinigungen, bei denen es Brauch ist, bei besonderem Anlaß Salut zu schießen oder durch Jäger, ...

sofern die Teilnahme durch eine Einladung der veranstaltenden Vereinigung nachgewiesen wird und das nicht verbrauchte Pulver ...spätestens innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Einfuhr an gerechnet wieder ausgeführt werden.

Hinweis:

„Nicht ansässig“ bedeutet, dass der ständige Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

Sonstige Vorschriften über explosionsgefährliche Stoffe

§ 25

(1) Explosivstoffe, pyrotechnische Gegenstände und sonstige explosionsgefährliche Stoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes, zu deren Erwerb es der Erlaubnis bedarf, dürfen einem anderen nur gegen Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer von der Erlaubnisbehörde erteilten weiteren Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überlassen werden. Beim Überlassen dieser Stoffe - ausgenommen pyrotechnischer Gegenstände - an Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes sind Art und Menge der Stoffe, der Tag des Überlassens sowie der Name und die Anschrift des Überlassers dauerhaft in der Erlaubnisurkunde des Erwerbers einzutragen.

§ 26

(1) Bei der nichtgewerblichen Herstellung von Patronen sind Ladearbeiten und der sonstige Umgang mit Treibladungspulver und Anzündhütchen nur in geschlossenen Räumen erlaubt. Während

dieser Tätigkeiten ist der Aufenthalt Unbefugter sowie offenes Licht, offenes Feuer und das Rauchen in solchen Räumen verboten.

(2) Zum Laden von Treibladungspulver und zum Entladen geladener Patronenhülsen dürfen nur technisch einwandfreie Geräte verwendet werden, die ein handhabungssicheres Laden und Entladen gewährleisten.

(3) Schadhafte Hülsen, insbesondere solche mit Rissen im Hülsenmaterial, bleibender Verformung des Hülsenbodens oder Dehnungsringen dürfen nicht wiedergeladen werden.

Hinweis:

Gilt analog auch für das Laden von Kartuschen bzw. abgepackten Einzelladungen (vgl. Abb. 26)

§ 29

(2) Die zuständige Behörde soll eine abgelegte Prüfung als Nachweis der Fachkunde ganz oder teilweise nicht anerkennen, wenn seit deren Ablegung mehr als fünf Jahre verstrichen sind und der Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Prüfung die erlaubnispflichtige Tätigkeit rechtmäßig nicht oder überwiegend nicht ausgeübt hat.

§ 34

(1) Der Antragsteller ist zu einem Lehrgang zuzulassen, wenn bei ihm Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b und c des Gesetzes oder nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes nicht vorliegen.

(2) Die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung sind durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der für die Erteilung der Erlaubnis oder des Befähigungsscheines zuständigen Behörde nachzuweisen. Wird innerhalb eines Jahres nach Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Erlaubnis oder ein Befähigungsschein beantragt, so ist die erneute Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung des Antragstellers nicht

erforderlich, sofern nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung nicht mehr besitzt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung kann entfallen, wenn der Inhaber eines Befähigungsscheines die Zulassung zu einem Sonder- oder Wiederholungslehrgang beantragt.

Ordnungswidrigkeiten

§ 46

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. entgegen § 14 Abs. 1, 2, 3 oder 4 explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände ohne vorschriftsmäßige Kennzeichnung, auch ihrer Verpackung, einem anderen überlässt,
4. entgegen § 16 explosionsgefährliche Stoffe ohne vorschriftsmäßige Verpackung einem anderen überlässt,
10. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 explosionsgefährliche Stoffe ohne Vorlage des Erlaubnisbescheides oder einer Ausfertigung des Erlaubnisbescheides überläßt oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 beim Überlassen der Stoffe die vorgeschriebenen Angaben in der Erlaubnisurkunde nicht dauerhaft einträgt,

9.1.3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe).

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Explosionsgefährliche Stoffe sind nach den Vorschriften des Anhangs dieser Verordnung und im Übrigen nach dem Stand der Technik sowie sonstiger wissenschaftlicher Erkenntnisse aufzubewahren.

(2) Von den nach § 6 Absatz 4 des Sprengstoffgesetzes bekannt gemachten Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist. Dies ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt

Kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen nach Nummer 4 des Anhangs dürfen ohne Genehmigung nach § 17 des Gesetzes aufbewahrt werden. Die Erlaubnisvorbehalte nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes bleiben unberührt.

9.1.4. Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

4 Aufbewahrung von Explosivstoffen und sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines genehmigten Lagers (kleine Mengen) – Auszug

4.1 Allgemeines

(1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen bis zu den in den Anlagen 6 und 7 festgelegten Nettoexplosivstoffmassen oder Nettomassen (kleine Mengen) unter Beachtung der folgenden Anforderungen außerhalb eines genehmigten Lagers aufbewahrt werden. Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden....

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

(1) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe, die in verschiedenen Zeilen der Tabellen der Anlage 6 oder Anlage 7 aufgeführt sind, gemeinsam in einem Raum aufbewahrt

werden, so gilt als maximal zulässige Gesamtbelegung für diesen Raum die jeweils kleinste maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse oder Nettomasse der betreffenden Zeilen. ...

(4) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

(5) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

(8) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekannt zu geben.

(9) Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

(10) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Explosivstoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(11) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.

(12) Explosivstoffe dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(13) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

(14) Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrenpiktogramm „GHS01“ nach Artikel 19 i.V.m. Anhang V Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 jeweils in der aktuellen Fassung gekennzeichnet sein. Bis zum 31. Mai 2015 kann das Behältnis stattdessen mit dem Gefahrensymbol „E“ nach Anhang II der Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 jeweils in der aktuellen Fassung gekennzeichnet sein. Das Gefahrenpiktogramm bzw. Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

Aufbewahrung kleiner Mengen im nicht gewerblichen Bereich nach Nummer 4 des Anhangs				
Maximal zulässige Nettoexplosivstoffmassen/Nettomassen in kg				
	Aufbewahrungsort Lagergruppe	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	Lagergruppe 1.1			
2	Schwarzpulver...	n. z.+)	1	3

+) nicht zulässige Aufbewahrung.

Auszug aus Anlage 7

Hinweis:

Böllerpulver ist Schwarzpulver im Sinne der Zeile 2.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 1 Abs. 2 Satz 3 der in Kap. 9.1.5 abgedruckten SprengLR 410 ist zu beachten (Halbierung der in Anlage 7 genannten Menge bei Fehlen von Druckentlastungsflächen).

9.1.5. Sprengstofflager-Richtlinie „Aufbewahrung kleiner Mengen“ (SprengLR 410)

Diese Richtlinie gilt für die Aufbewahrung von Explosivstoffen und Gegenständen mit Explosivstoff sowie von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines Lagers (kleine Mengen) nach Nummer 4 des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in Verbindung mit *Anlage 7* zum Anhang der 2. SprengV.

Anhang Nr. 4.1

(1) Außerhalb eines Lagers dürfen Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff sowie sonstige explosionsgefährliche Stoffe nur bis zu den in *Anlage 7* genannten Mengen aufbewahrt werden (kleine Mengen).

(2) In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur Aufbewahrung nur zulässig, wenn die unbewohnten zur Aufbewahrung benutzten Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Anhang Nr. 4.2 Absatz 1

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Diese Räume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

(2) Geeignete Räume sind z. B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bäder und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) vorhanden ist. In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird.

(3) Zur Aufbewahrung im nichtgewerblichen Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahmen gesichert sind, geeignet sein:

- in Kellerlichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind,
- in außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen,
- in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

(4) Ungeeignet für eine Aufbewahrung sind z. B. Gänge, Flur, Kleiderablage, Heizräume und Heizöllagerräume. Im gewerblichen Bereich sind Bad und Toiletten zur Aufbewahrung nicht geeignet.

(5) Aufbewahrungsräume müssen leicht erreichbar sein und ausreichend beleuchtet werden können.

(7) Unbewohnte Nebengebäude und Lagerräume in gewerblich genutzten Gebäuden sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die andere Nutzung vorliegt. Dies gilt auch für die Aufbewahrung von Schwarzpulver und massenexplosionsfähigen Treibladungspulvern bis zu einer Menge von 3 kg.

(10) Die ortsbewegliche Aufbewahrung darf nur kurzzeitig erfolgen; sie ist auf das unumgänglich notwendige zu beschränken und nach örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen. Aus Anlass von Schießwettbewerben o. ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen Kraftfahrzeug im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrung

zung soll in der Regel nicht mehr als 72 Stunden (z. B. Dauer eines Wochenendes) betragen

4.2 Anhang Nr. 4.2 Absatz 2

(1) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Stoffen und Gegenständen zu verhindern.

(2) Bei der Aufbewahrung in Behältnissen, die sich innerhalb eines Raumes befinden, der nicht nach Absatz 5 gesichert ist, müssen diese verschlossen gehalten werden und gegen Wegnahme gesichert sein.

(3) Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kassetten, Wandschränke oder Panzerschränke) sowie aus Holz oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen. An Holzbehälter werden folgende Anforderungen gestellt: Sie sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

(4) Fest mit der Wand verbundene Behältnisse außerhalb einer Wohnung, die von außen zugänglich sind, müssen aus Stahl oder gleichwertigem Material gefertigt sein und eine bündig schließende Tür mit innen liegenden Bändern besitzen. Die Tür muss mindestens mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss versehen sein.

(5) Wenn die Behältnisse nicht den Anforderungen der Absätze 2 und 3 entsprechen, muss die Tür des Aufbewahrungsraumes mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster im Aufbewahrungsraum müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive; die Verglasung kann aus Isolierglas

oder Drahtglas bestehen). Bei der Aufbewahrung in einem Kellerschacht muss die Abdeckung gegen Abheben gesichert sein.

4.3 Anhang Nr. 4.2 Absatz 3

(2) Eine Zusammenlagerung liegt nicht vor, wenn sich die Stoffe und Gegenstände verschiedener Verträglichkeitsgruppen in getrennten Behältnissen nach Nummer 4.2 Abs. 3 befinden. Nummer 4.10 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) Anzündhütchen dürfen zusammen mit Schwarzpulver und Treibladungspulver in einem Behältnis untergebracht sein. Nummer 4.10 Abs. 2 ist zu beachten.

4.4 Anhang Nr. 4.2 Absatz 4

(1) Werden Stoffe und Gegenstände verschiedener Lagergruppen in einem Aufbewahrungsraum zusammen gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die nach *Anlage 7* jeweils zulässige Menge der Lagergruppe mit dem höchsten Gefahrengrad. Werden Stoffe und Gegenstände nach dem Sprengstoffgesetz und pyrotechnische Munition nach dem Waffengesetz in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge die jeweils niedrigste Menge.

4.6 Anhang Nr. 4.2 Absatz 6

(1) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekannt zu geben.

(2) Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub) ist die Bekanntgabe durch eine andere Person sicherzustellen.

4.7 Anhang Nr. 4.2 Absatz 7

(1) Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

2) Die Stoffe und Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau vermieden wird (z. B. Sonnenschutzdach, heller An-

strich des Behältnisses). Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden.

4.8 Anhang Nr. 4.2 Absatz 8

(1) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht werden sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe und Gegenstände dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(2) Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschergöße III (z. B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr.

4.9 Anhang Nr. 4.2 Absatz 9

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Stoffe nicht nach außen gelangen können.

4.10 Anhang Nr. 4.2 Absatz 10

(1) Stoffe und Gegenstände dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass die Übertragung einer Detonation auf andere Stoffe und Gegenstände verhindert wird.

(2) In einem gemeinsamen Behältnis müssen Anzündhütchen von Schwarzpulver und Treibladungspulver so getrennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z. B. Zwischenwand).

4.11 Anhang Nr. 4.2 Absatz 11

(1) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, dass im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

2) Behältnisse müssen sich an solchen Stellen befinden, wo im Falle der Zündung des Behältnisinhaltes eine Gefährdung von Menschen nicht zu erwarten ist und wichtige Teile und Anlagen des Gebäudes (z. B. tragende Teile, Versorgungsleitungen) nicht zerstört werden können.

4.12 Anhang Nr. 4.2 Absatz 12

1) Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muss dauerhaft und sichtbar sein.

2) Für Stahlschränke nach Nummer 4.1 Abs. 3 gilt für die Kennzeichnung Nummer 2.5.2 Abs. 6 des Anhangs der 2. SprengV.

9.2. Beschussrecht

9.2.1. Beschussgesetz (BeschG)

§1 Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Prüfung und Zulassung von

1.... Böllern, ...

§2 Beschusstechnische Begriffe

(3) Böller im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nicht tragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1). Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.

§ 3 Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller

(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen.

...

(2) Wer an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, ein höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. ...

9.2.2. Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (BeschussV)

§ 2 Prüfung von ...Böllern

(3) Bei der Prüfung von Böllern sind folgende Auflagen in die Böller-Beschussbescheinigung über die Prüfung aufzunehmen:

3. Als Vorlage in einem Böller dürfen nur Materialien verwendet werden, die zu keiner Überschreitung der zulässigen Masse der Vorlage entsprechend der Ladetabellen führen. Die Einbringung der Vorlage darf darüber hinaus keine Belastungserhöhung des Böllers verursachen. **Zulässig sind Kork** und sehr leichte, weiche und nicht brennbare Materialien.

§ 6 Wiederholungsbeschuss...

1) Böller sind vor Ablauf von fünf Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

9.2.3. Strafgesetzbuch (Auszüge)

§ 222 Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 229 Fahrlässige Körperverletzung

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 308 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

9.3. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 117 Unzulässiger Lärm

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlaß oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern – GGVSEB)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die ...Beförderung ...gefährlicher Güter

1. auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr)...

in Deutschland...

§ 4 Allgemeine Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Bilden die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere, insbesondere soweit gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und kann diese nicht rasch beseitigt werden, hat

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,

2. ...

die dem Ort des Gefahreintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und mit den notwendigen Informationen zu versehen oder versehen zulassen. ...

(3) Beim Feststellen eines Verstoßes, der die Sicherheit der Beförderung beeinträchtigen könnte, hat

1. der Fahrzeugführer im Straßenverkehr,
2. ...
3. ...

die Sendung möglichst rasch anzuhalten. Er darf die Beförderung erst fortsetzen, wenn die anzuwendenden Vorschriften erfüllt oder die Anweisungen oder Genehmigungen der zuständigen Behörden erteilt sind.

Anlage 2 zur GGVSEB

Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 des ADR und den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie den Teilen 1 bis 9 des ADNR/ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen

1. ...

2.1 Regelung zu den Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR/RID:

a) Für die Anwendung des Buchstaben a gilt folgende Regelung:

Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 ... darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 ... darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg .. nicht überschreiten. ...

10. Beispiel einer Erlaubnis für Böllerschützen nach § 27 SprengG

Grundsätzliches:

1. Die Eintragungen in die Erlaubnis sind dauerhaft in Maschienschrift bzw. Druckbuchstaben vorzunehmen
2. Erweiterungen der Erlaubnis durch Einlegeblätter etc. sind nicht zulässig
3. Es gilt nur das Original der Erlaubnisurkunde; Kopien oder Abdrucke werden nicht anerkannt.



<p>I Max Mustermann Geschäftszweck 01.01 1980 Musterstadt gemäss Art. 1 88888, Musterstadt abgemessen in</p> <p>erhält hiermit aufgrund des § 27 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 675) die Erfindung zur Erwerben, Verbringen, Aufbewahren, Verwenden, Vernichten von mit folgenden Stoffen und Gegenständen: Höllerpulver</p> <p><small>1. Nachdruckverbot gestattet</small></p>	<p>Die Bezugsmenge wird festgesetzt auf:</p> <p>20 kg Höllerpulver</p> <p>kg kg kg kg kg kg kg kg</p> <p>Die o. g. Bezugsmenge gilt jeweils für die Dauer von 5 Jahren</p> <p>Die Erfindung erstreckt sich auf Verbesserungen und Auszubehörden, soweit diese unter Aufsicht des Erfinders/Erfinders herstellt.</p>
--	--

<p>II Die Erfindung wird wie folgt beschränkt:</p> <p>auf folgende Geräte: - Handbölller - Standbölller mit mechanischer Zündung Luntenzündung ist nicht zulässig.</p>	<p>III Die Erfindung wird mit folgenden Auflagen versehen:</p> <p>Es ist eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 1 Million EURO sowie für Vermögensschäden in Höhe von 250.000,- EURO nachzuweisen.</p>
---	--

Anmerkung des Herausgebers: Die Beschränkungen unter II. sind abhängig vom Fachkundenachweis, also den Eintragungen auf dem Lehrgangszeugnis

<p>IV.</p> <p>Gültig bis <u>01.12.2015</u></p> <p><u>Musterstadt</u>, den <u>01.12.2010</u></p> <p style="text-align: center;"><small>Ort Datum</small></p> <p>Dienstsegel  <i>Müller</i></p> <p style="text-align: center;"><small>Dienststelle und Unterschrift</small></p> <p>Müller</p> <p><small>Bitte Honorable beachten!</small></p>	<p>Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis</p> <p>zum _____ verlängert.</p> <p>_____ , den _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Ort Datum</small></p> <p>Dienstsegel _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Dienststelle und Unterschrift</small></p>
<p>Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis</p> <p>zum _____ verlängert.</p> <p>_____ , den _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Ort Datum</small></p> <p>Dienstsegel _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Dienststelle und Unterschrift</small></p>	<p>Die Geltungsdauer der Erlaubnis wird bis</p> <p>zum _____ verlängert.</p> <p>_____ , den _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Ort Datum</small></p> <p>Dienstsegel _____</p> <p style="text-align: center;"><small>Dienststelle und Unterschrift</small></p>

Abb. 29: Beispiel einer Erlaubnis

Behörden

Auskünfte zu Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schießen von Böllern stehen, erteilen in Bayern folgende Behörden:

- **Kreisverwaltungsbehörden** (Landratsämter bzw. Kreisverwaltungsreferate) als die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG zuständigen Behörden
- **Prüfämter**, als die für die Abnahme der Fachkundeprüfung zuständigen Behörden:
 - » Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt, Nürnberg für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken
 - » Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt, Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz
 - » Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, München für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben

Zu allen Fragen der Anwendung des Sprengstoffrechts erteilen die nachstehenden Gewerbeaufsichtsämter Auskunft:

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt

Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

Tel.: 0 911 / 928-0

Fax: 0 911 / 928-2999

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt

Gestütstraße 10, 84028 Landshut

Tel.: 0 871 / 808-01

Fax: 0 871 / 808-1002

www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt

Heißstraße 130, 80797 München

Tel.: 0 89 / 2176-1

Fax: 0 89 / 2176-3102

www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt

Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg

Tel.: 0 9561 / 7419-0

Fax: 0 9561 / 7419-100

www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt

Bertoldstraße 2, 93047 Regensburg

Tel.: 0 941 / 5025-0
Fax: 0 941 / 5025-114
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt

Morellstraße 30d, 86159 Augsburg

Tel.: 0 821 / 327-01

Fax: 0 821 / 327-2700

www.regierung.schwaben.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt

Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg

Tel.: 0 931 / 380-00

Fax: 0 931 / 380-2222

www.regierung.unterfranken.bayern.de

**Auskünfte zu Fragen, die die Beschussprüfung von Böllern betreffen,
erteilen in Bayern:**

Beschussamt München

Frank-Schrank-Straße 9

80638 München

Tel.: 0 89 / 17901-339

Fax: 0 89 / 17901-260

E-Mail: poststelle@ba-m.bayern.de

Beschussamt Mellrichstadt

Lohstraße 5

97638 Mellrichstadt

Tel.: 0 9776 / 7050-0

Fax: 0 9776 / 5457

E-Mail: poststelle@ba-mel.bayern.de

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Schlagzeilen zu Vorfällen beim Böllerschießen.....	7
Abb. 2: Beschusszeichen der Beschussämter	12
Abb. 3: Beispiele für Kennzeichnungen der Beschussämter	12
Abb. 4: Stahl-Behältnis zum Aufbewahren von Böllerpulver	19
Abb. 5: Kennzeichnung von Explosivstoffen links: neue Kennzeichnung, rechts: alte Kennzeichnung ..	22
Abb. 6: (links): Kennzeichnung der Umverpackung von Böllerpulver nach GGVSEB	23
Abb.7: (rechts): Kennzeichnung nach SpengG (hier alte noch bis 1.6.2015 zulässige Kennzeichnung)	23
Abb. 8: Schaft- und Handböller	25
Abb. 9: Böllerkanone	29
Abb. 10: Schießkiste	30
Abb. 11: Lade- und Abstellbrett für Kartuschen	30
Abb. 13: Transportbehälter für geladene Kartuschen	31
Abb. 12: Setzvorrichtungen zum Setzen und Entfernen des Anzündhütchens	31
Abb. 14: Schnitt durch geladene Kartusche mit Boxerzündung (links), Kartusche mit Berdanzündung (Mitte) und Kartusche mit Boxerzündung (rechts)	33
Abb. 15: Reihenfolge beim Laden einer Kartusche	34
Abb. 16: Sicherheitsbereich Kanone	36
Abb. 17: Reihenfolge beim Entladen einer Versagerkartusche	38
Abb. 18: Böllerschütze mit Kanone	39
Abb. 19: Mechanische Zündvorrichtung	40
Abb. 20: Vorderladerkanone mit elektrischer Zündung	42
Abb. 21: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für Kanone mit elektrischer Zündung	43
Abb. 22: Dreirohriger Standböller mit mechanischer Zündung und Abzugsleine.....	47

Abbildungsverzeichnis

Abb. 23: Sicherheitsbereich für Standböller	49
Abb. 24: Batteriebetriebene Zündvorrichtung für 3-rohrigen Standböller	52
Abb. 25: Handböller	56
Abb. 26: Dosierung der Pulvermenge für einen Schuss; Abgepackte Einzelladung	57
Abb. 27: Sicherheitsbereiche beim Handböllerschießen; links: Einzelschießen, rechts: Gruppenschießen	58
Abb. 28: Gruppenschießen mit Handböller	59
Abb. 29: Beispiel einer Erlaubnis.....	94

www.sozialministerium.bayern.de



BAYERN DIREKT

Wollen Sie mehr über die Arbeit der

Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für

Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de

Gestaltung: Coach Communication GmbH;

Bildnachweis: Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL-AP),

Firma Schillinger, Firma Pulver Müller, Firma

Frankonia. Wir danken den genannten Firmen für die

Unterstützung bei der Zusammenstellung der Bilder

Bürgerbüro: Tel.: 0 89/ 12 61-16 60,

Fax: 0 89/ 12 61-14 70

Mo – Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und

Mo – Do 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: Buengerbuero@stmas.bayern.de
